

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 21.07.2014

Laufende Nummer: 24/2014

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal

vom 18.06.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013 S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, und des § 2 S. 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18. November 2008 (GV.NRW. 2008 S. 710), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV.NRW. 2011 S. 165), und des § 23 Abs. 7 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV.NRW. 2008 S. 386), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 19. März 2014 (GV.NRW. 2014 S. 221) wird die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal vom 01. Juli 2009 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 28. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachung 08/2012) wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 wird in der Klammer folgender Halbsatz angefügt:

bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG NRW

Artikel 2

In § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 wird in der Klammer folgender Halbsatz angefügt:

bzw. erster berufsqualifizierender Abschluss

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die nach Abs. 1 S. 2 Nr. 3 von den Hochschulen im hochschuleigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze in den Bachelorstudiengängen werden nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung) und unter Berücksichtigung einer vorher abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung vergeben.

Artikel 4

Nach § 3 Abs. 3 S. 3 wird folgender Satz neu eingefügt:

Die nach Abs. 1 S. 2 Nr. 3 von den Hochschulen im hochschuleigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze in den Masterstudiengängen werden nach dem Grad der Qualifikation (Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG NRW) vergeben.

Artikel 5

Im Einleitungstext zur Anlage wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt. Zudem wird die Bezeichnung „Studiengang“ hinter den laufenden Nummern 1 bis 14 durch die Bezeichnung „Bachelorstudiengang“ ersetzt.

Artikel 6

In der Anlage wird der Bezeichnung des Bachelorstudiengangs unter Nr. 1 der Begriff „Science“ angefügt. Unter Nr. 3 wird der Bezeichnung des Bachelorstudiengangs der Begriff „Mechatronic“ vorangestellt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 25.06.2014.

Kleve, den 21.07.2014

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professorin Dr. Marie-Louise Klotz